

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Emmelsbüll-Neugalmsbüll in Emmelsbüll

Auf Grundlage des § 26 (1) des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesens (Bestattungsgesetz) für Schleswig-Holstein und nach Artikel 25 Abs. 3 Nr. 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland i. V. m. § 35 der Friedhofssatzung hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Emmelsbüll-Neugalmsbüll in der Sitzung am 17.10.2012 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Emmelsbüll-Neugalmsbüll in Emmelsbüll und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Grabnutzungs- und Friedhofsunterhaltungsgebühren für die Grabstätten werden im Voraus bis zum Ablauf der Ruhezeit erhoben – bisherige Fälle der jährlichen Hebung der Friedhofsunterhaltungsgebühr bleiben bis zur Vornahme der nächsten Beisetzung, bzw. bis zur nächsten Verlängerung des Nutzungsrechts von dieser Regelung unberührt.

Wird eine Grabstätte nachträglich in eine Rasengrabstätte umgewandelt, so sind die Kosten für das Rasenmähen und ggf. noch jährlich zu hebende Friedhofsunterhaltungsgebühren für die gesamte Restnutzungsdauer in einer Summe im Voraus zu zahlen.

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.

(3) Der Kirchengemeinderat kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(4) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 4 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 0,5 vom Hundert des rückständigen auf 50,00 EURO abgerundeten Gebührenbetrages zu entrichten.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5 Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung, für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6 Gebührentarif

I Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren)

1. Wahlgrabstätte pro Jahr und Grabbreite	46,00 €
2. Rasenwahlgrab pro Jahr und Grabbreite	58,00 €
3. Urnengemeinschaftsgrabstätte für 20 Jahre	700,00 €
4. Wiedererwerb von Nutzungsrechten	
Für jedes Jahr des Wiedererwerbs wird der Jahresbetrag der Gebühr unter Nr.1 bzw. Nr. 2 berechnet.	

II. Verwaltungsgebühren: 33,00 €

III Gebühren für die Beisetzung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft.

1. für eine Erdbestattung	
a) Säрге bis 1,20 m	190,00 €
b) Säрге über 1,20 m	330,00 €
2. für eine Urnenbestattung	100,00 €
3. Zusätzlich für eine Erdbestattung im Rasenfeld	
Aufbringen von Mutterboden, Raseneinsaat	82,00 €

IV. Gebühren für Ausgrabungen:

1. Für die Ausgrabung einer Leiche
das fünffache der Gebühr von III.1
2. Für die Ausgrabung einer Asche
das zweifache der Gebühr von III.2

VI. Friedhofsunterhaltungsgebühr:

für ein Jahr - je Grabbreite - 22,00 €
nur für noch bestehende jährliche Veranlagung bis zur Vornahme einer
Beisetzung, bzw. der Verlängerung des Nutzungsrechts
(nicht für Grabstätten im Urnengemeinschaftsfeld)

VII. Grabbpflege und Erdarbeiten:

Die Kosten für die Anlage und Pflege von Grabstätten sowie für die Ausführung von Erdarbeiten richten sich nach den jeweiligen ortsüblichen Preisen und Löhnen.

§ 7

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchengemeinderat die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung wird dauerhaft zur Einsichtnahme bereitgestellt auf der Internetseite des Kirchenkreises Nordfriesland, unter der Web-Adresse: www.kirchenkreis-nordfriesland.de und tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 30.09.2009 außer Kraft.

Der Kirchengemeinderat
Emmelsbüll, den 17.10.2012

Kirchenaufsichtlich genehmigt
Leck, den 19.11.2012

gez. Rolf Wiegand gez. Renate Rackow

Kirchensiegel

gez. Roger Bodin

Kirchenkreissiegel

KV-Vorsitzender und ein weiteres Mitglied